



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2013
der
Paris-Lodron-Universität Salzburg

5020 Salzburg
Kapitelgasse 4-6

Wien, 3. April 2014

BER/RIE

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Kohlmarkt 8-10, Eingang Wallnerstraße 1, 1010 Wien

Telefon: +43 (1) 53737
Telefax: +43 (1) 53737-53
HG Wien, FN 96046W
www.bdo.at

Ausfertigungsnummer: 1



Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Prüfbericht | 1 - 3 |
| Bestätigungsvermerk | 4 - 5 |
| Beilagen: | |
| Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2013 bestehend aus: | I |
| Bilanz zum 31. Dezember 2013 | |
| Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013 | |
| Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss | |
| Sonstige Beilagen: | |
| Wirtschaftliche Verhältnisse | II |
| Allgemeine Auftragsbedingungen..... | III |



An die Mitglieder des Rektorates und Universitätsrates der
Paris-Lodron-Universität Salzburg
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2013 der

**Paris-Lodron-Universität Salzburg
Salzburg**

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss des Universitätsrates der Paris-Lodron-Universität Salzburg, Salzburg, vom 15. Oktober 2013 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2013 gewählt. Die Universität, vertreten durch das Rektorat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Universität beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsysteem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum Dezember 2013 (Vorprüfung) bzw März bis April 2014 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Universität in Salzburg durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.



Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorates in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

Ergänzend zu den Angaben in den Angaben und Erläuterungen verweisen wir auf Beilage II.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.



3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung der Universität erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.



4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss der

**Paris-Lodron-Universität Salzburg
Salzburg**

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Rechnungsabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie die Angaben und Erläuterungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Rechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risi-



Paris-Lodron-Universität Salzburg
Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2013

koeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsyste m, soweit es für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Universität abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Universität für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 3. April 2014

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Rechnungsabschluss

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



Paris-Lodron-Universität Salzburg

Rechnungsabschluss

zum

31. Dezember 2013

Beilage I

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Bilanz zum 31.12.2013 | 3 |
| 2 | Gewinn- und Verlustrechnung..... | 4 |
| 3 | Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2013 der Universität Salzburg | 5 |
| 3.1 | Anwendung der gesetzlichen Vorschriften | 5 |
| 3.2 | Allgemeine Grundsätze (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) | 5 |
| 4 | Erläuterungen zur Bilanz..... | 7 |
| 4.1 | Anlagevermögen..... | 7 |
| 4.2 | Umlaufvermögen..... | 9 |
| 4.3 | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten..... | 10 |
| 4.4 | Eigenkapital..... | 10 |
| 4.5 | Investitionszuschüsse | 11 |
| 4.6 | Rückstellungen | 11 |
| 4.7 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 13 |
| 5 | Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung..... | 15 |
| 5.1 | Umsatzerlöse..... | 15 |
| 5.2 | Aufwendungen für Sachmittel und bezogene Leistungen..... | 15 |
| 5.3 | Personalaufwand | 15 |
| 5.4 | Finanzergebnis | 16 |
| 5.5 | Steuern vom Einkommen und vom Ertrag..... | 16 |
| 6 | Ergänzende Angaben | 17 |
| 6.1 | Angaben zum Ergebnis aus der Forschungstätigkeit gemäß §§ 26 und 27 UG..... | 17 |
| 6.2 | Frühwarnbericht | 18 |
| 6.3 | Mitarbeiter..... | 18 |
| 6.4 | Organe der Universität..... | 19 |
| 7 | Anlagen | 20 |

1 Bilanz zum 31.12.2013

| AKTIVA | 31.12.2013 | EUR | 31.12.2012 | EUR | PASSIVA | 31.12.2013 | EUR | 31.12.2012 | EUR |
|--|----------------------|------------|----------------------|------------|---|-------------------|------------|----------------------|----------------------|
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | | | A. EIGENKAPITAL | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | 1. Universitätskapital | | | 841.942,09 | 841.942,09 |
| 1. Konzessionen und ähnliche Rechte | 2.447.827,88 | | 2.687.067,71 | | 2. Bilanzgewinn | | | 19.950.283,53 | 15.724.700,35 |
| | 2.447.827,88 | | 2.687.067,71 | | davon Gewinnvortrag | | | 15.724.700,35 | 16.540.865,29 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | 20.792.225,62 | 16.566.642,44 |
| 1. Grundstücke und Bauten auf fremden Grund | | | | | B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE | | | 10.898.745,13 | 11.960.050,59 |
| a) davon Grundwert | 1.807.509,89 | | 1.807.509,89 | | | | | | |
| b) davon Gebäudewert | 9.641.970,61 | | 8.496.034,47 | | C. RÜCKSTELLUNGEN | | | 5.115.700,00 | 4.817.517,00 |
| | 11.449.480,50 | | 10.303.544,36 | | 1. Rückstellungen für Abfertigungen | | | 22.409.902,21 | 21.794.492,49 |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | 11.614.619,34 | | 9.752.798,15 | | 2. Sonstige Rückstellungen | | | 27.525.602,21 | 26.612.009,49 |
| 3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger | 8.829.504,49 | | 8.769.185,65 | | D. VERBINDLICHKEITEN | | | | |
| 4. Sammlungen | 1.333.472,04 | | 1.242.897,66 | | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | | 0,00 | 10,00 |
| 5. Andere Anlagen, Betriebs und Geschäftsausstattung | 7.547.566,23 | | 7.991.687,68 | | 2. Erhaltene Anzahlungen | | | 21.362.777,74 | 21.459.883,03 |
| 6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau | 2.421.188,85 | | 4.647.633,96 | | davon von den Vorräten absetzbar | | | 17.544.477,73 | 17.976.807,14 |
| | 43.195.831,45 | | 42.707.747,46 | | 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | | | |
| III. Finanzanlagen | | | | | 4. sonstige Verbindlichkeiten | | | 3.368.559,91 | 4.120.172,37 |
| 1. Beteiligungen | 117.700,00 | | 117.700,00 | | | | | 5.450.618,63 | 6.104.423,83 |
| | 117.700,00 | | 117.700,00 | | | | | | |
| | 45.761.359,33 | | 45.512.515,17 | | E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | | 30.181.956,28 | 31.684.489,23 |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | | | | | | 9.633.517,07 | 7.718.528,80 |
| I. Vorräte | | | | | | | | | |
| 1. Betriebsmittel | 652.325,34 | | 639.979,60 | | | | | | |
| 2. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter | 19.848.223,74 | | 20.016.592,27 | | | | | | |
| | 20.500.549,08 | | 20.656.571,87 | | | | | | |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | | | | |
| 1. Forderungen aus Leistungen | 498.427,03 | | 259.263,98 | | | | | | |
| 2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 114.985,82 | | 29.919,41 | | | | | | |
| 3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 2.703.531,60 | | 2.791.052,10 | | | | | | |
| | 3.316.944,45 | | 3.080.235,49 | | | | | | |
| III. Wertpapiere und Anteile | | | | | | | | | |
| IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | 1.648.860,54 | | 2.254.838,74 | | | | | | |
| | 26.500.983,55 | | 21.934.799,66 | | | | | | |
| | 51.967.337,62 | | 47.926.445,76 | | | | | | |
| C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | 1.303.349,36 | | 1.102.759,62 | | | | | | |
| | 99.032.046,31 | | 94.541.720,55 | | | | | | |
| | | | | | | | | 99.032.046,31 | 94.541.720,55 |

2 Gewinn- und Verlustrechnung

| | 1.1.-31.12.2013 EUR | 1.1.-31.12.2012 EUR |
|--|------------------------|------------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | |
| a. Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes | 117.905.756,72 | 109.926.470,84 |
| b. Erlöse aus Studienbeiträgen | 1.694.194,01 | 225.316,09 |
| c. Erlöse aus Studienbeitragsersätzen | 8.728.776,28 | 8.679.188,32 |
| d. Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen | 2.642.325,31 | 2.250.178,65 |
| e. Erlöse gemäß § 27 UG | 9.766.441,83 | 12.822.848,97 |
| f. Kostenersätze gemäß § 26 UG | 5.711.737,80 | 5.511.768,66 |
| g. Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze | 4.730.511,63 | 6.259.838,58 |
| | 151.179.743,58 | 145.675.610,11 |
| 2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter | -168.368,53 | -1.927.036,54 |
| 3. Sonstige betriebliche Erträge | | |
| a. Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen | 26.747,58 | 52.796,00 |
| b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 0,00 | 81.760,00 |
| c. Übrige | 2.889.361,30 | 2.752.128,47 |
| davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen | 1.812.765,03 | 1.725.891,08 |
| | 2.916.108,88 | 2.886.684,47 |
| 4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen | | |
| a. Aufwendungen für Sachmittel | -1.628.621,12 | -1.618.538,02 |
| b. Aufwendungen für bezogene Leistungen | -123.427,69 | -131.800,68 |
| | -1.752.048,81 | -1.750.338,70 |
| 5. Personalaufwand | | |
| a. Löhne und Gehälter | -83.009.031,78 | -82.249.348,63 |
| davon Ref. an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte | -22.620.710,86 | -24.552.321,72 |
| b. Aufwendungen für externe Lehre | -57.457,78 | -63.606,89 |
| c. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen | -1.191.839,61 | -1.335.976,05 |
| davon Ref. an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte | 0,00 | 0,00 |
| d. Aufwendungen für Altersversorgung | -5.041.181,28 | -5.424.619,06 |
| davon Ref. an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte | -4.056.060,94 | -4.403.163,60 |
| e. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -14.837.890,68 | -14.076.077,06 |
| davon Ref. an den Bund f.d.Univ.zugew.Beamte | -1.324.280,42 | -1.394.436,92 |
| f. Sonstige Sozialaufwendungen | -73.627,51 | -80.967,19 |
| | -104.211.028,64 | -103.230.594,88 |
| 6. Abschreibungen | -10.007.370,60 | -9.819.258,10 |
| 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | |
| a. Steuern soweit sie nicht unter Z 13 fallen | -23.648,44 | -7.310,39 |
| b. Übrige | -33.784.963,59 | -32.783.702,45 |
| | -33.808.612,03 | -32.791.012,84 |
| 8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7: Universitätserfolg | 4.148.423,85 | -955.946,48 |
| 9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen | 136.581,43 | 207.201,81 |
| a. davon aus Zuschreibungen | 0,00 | 34.999,96 |
| b. davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 0,00 | 0,00 |
| 10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen | -26.545,73 | -29.592,50 |
| a. davon Abschreibungen | 0,00 | -7.758,00 |
| b. davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 10: Finanzerfolg | 110.035,70 | 177.609,31 |
| 12. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit | 4.258.459,55 | -778.337,17 |
| 13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | -32.876,37 | -37.827,77 |
| 14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 4.225.583,18 | -816.164,94 |
| 15. Gewinnvortrag | 15.724.700,35 | 16.540.865,29 |
| 16. Bilanzgewinn | 19.950.283,53 | 15.724.700,35 |

3 Angaben und Erläuterungen für das Rechnungsjahr 2013 der Universität Salzburg

3.1 Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der vorliegende Rechnungsabschluss zum 31.12.2013 ist nach den Vorschriften des § 16 UG 2002 iVm dem UGB und der Univ. RechnungsabschlussVO (im Folgenden: UnivReVO) aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden in den Angaben und Erläuterungen zusätzliche Angaben gemacht.

Nach § 4 UG 2002 ist die Universität eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

3.2 Allgemeine Grundsätze (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Rechnungabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Universität ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt, wobei im Bereich der Betriebsmittel für Chemikalien und Laborbedarf wie im Vorjahr Festwerte angesetzt wurden.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Rechnungabschlusstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Rechnungsjahr 2013 oder in einem früheren Rechnungsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt, soweit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im Einzelfall eine bilanzielle Erfassung geboten erschien.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden bei der Erstellung des Rechnungabschlusses entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

Bei der Bewertung sind gemäß § 7 Abs 1 der UnivReVo die Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des UGB mit Ausnahme des § 208 Abs 3 anzuwenden.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert.

§ 5 Abs 1 UnivReVo erklärt die Aktivierung selbst erstellter Rechte und Lizenzen für grundsätzlich zulässig. Dabei wird auf den Standard "IAS 38 Intangible Assets" des International Accounting Standards Committee verwiesen. Die Universität macht zum Rechnungabschluss 2013 von diesem Wahlrecht nicht Gebrauch.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist.

Abweichend vom § 203 Abs 1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die in der Position "**Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger**" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise. Diese sind im Jahr der Anschaffung zur Gänze, in den Folgejahren jeweils um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 von Hundert anzusetzen.

Die **Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens** werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungs- bzw Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Die Berechnung der Rückstellungen für **Abfertigungen und Jubiläumsgelder** erfolgte wie im Vorjahr nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinssatz in Höhe von 3 %. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt. Das Pensionsantrittsalter wurde gemäß derzeit geltender Pensionsreform angesetzt. Die Jubiläumsgeldrückstellung basiert auf einer Zahlung von zwei Monatsgehältern nach 25 Dienstjahren und vier Monats-gehältern nach 40 Dienstjahren. Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass Beamte entsprechend § 20c Abs. 3 GehG und Vertragsbedienstete bei Pensionsantritt und einer anrechenbaren Dienstzeit von mindestens 35 Jahren ebenfalls ein Jubiläumsgeld in Höhe von 4 Monats-gehältern erhalten. Für Kollektivvertragsbedienstete wurde ein Fluktuationsabschlag von 20% berücksichtigt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4 Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

4.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zu den Angaben und Erläuterungen).

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung folgender Abschreibungssätze berechnet:

| | Nutzungsdauer Jahre | Abschreibungs- satz % |
|---|---------------------------|---------------------------|
| Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen | laufzeitabhängig bis zu 4 | 25 - 100 |
| Grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund | 30 | 3,33 |
| Technische Anlagen und Maschinen | 5 - 10 | 10 - 20 |
| Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger | entsprechend der UnivReVo | entsprechend der UnivReVo |
| Sammlungen ohne Abnutzung | --- | --- |
| Sammlungen mit Abnutzung | 20 | 5 |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3 - 10 | 10 - 33,3 |

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von langfristigen Miet- und Leasingverträgen für das Rechnungsjahr 2013 eine Verpflichtung von TEUR 15.359 für Mieten Gebäude sowie TEUR 17 für Mieten Kopiergeräte. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt TEUR 80.885 bei Gebäuden und TEUR 54 bei Kopiergeräten (die meisten Verträge enden Anfang 2014, daher ist der Betrag weitaus geringer als in den Vorjahren).

Immaterielle Vermögensgegenstände

| | Anschaffungskosten EUR | Buchwert EUR |
|-------------------------------------|---------------------------|-----------------|
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 5.902.454,77 | 2.447.827,88 |
| hievon aus Mitteln iSd § 27 UG 2002 | 755.995,70 | 84.039,49 |

Der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände, für die Verfügungsbeschränkungen und Zweckwidmungen bestehen (§ 11 Z 1 UnivReVo), beträgt EUR 0,00.

Der Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände ist im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht gesunken (Stand zum 31.12.2012 TEUR 2.687).

Sachanlagen

| | Anschaffungs-/ Herstellungskosten EUR | Buchwert EUR |
|-------------------------------------|---|-----------------|
| Sachanlagen | 110.215.570,04 | 43.195.831,45 |
| hievon aus Mitteln iSd § 27 UG 2002 | 3.635.235,80 | 1.107.796,15 |

Der Buchwert der Sachanlagen, für die Verfügungsbeschränkungen und Zweckwidmungen bestehen (§ 11 Z 1 UnivReVo), beträgt EUR 18.000,00.

Die größten Investitionen wurden im Bereich Massenspektrometer, Messsysteme sowie Erstausstattung Labor getätigt. Der IT-Serverraum wurde fertiggestellt und der Neubau eines Laborgebäudes in Itzling fortgesetzt.

Finanzanlagen

| | Netto-Buchwert EUR |
|-------------------------------------|--------------------|
| Finanzanlagen | 117.700,00 |
| hievon aus Mitteln iSd § 27 UG 2002 | 14.700,00 |

Der Buchwert der Finanzanlagen, für die Verfügungsbeschränkungen und Zweckwidmungen bestehen (§ 11 Z 1 UnivReVo), beträgt EUR 0,00.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzanlagen in Höhe von EUR 117.700,00 (Vorjahr: TEUR 118) setzen sich wie folgt zusammen:

| | Kapital- anteil % | Stamm- kapital EUR | Eigen- kapital EUR | Ergebnis EUR |
|---|-------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------|
| Salzburg Management GmbH, Salzburg (Abschluss 31.12.2013) | 39 | 200.000,00 | 336.942,48 | 10.480,18 |
| Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH, Salzburg (Abschluss 31.12.2012) | 5 | 150.000,00 | 328.323,36 | 24.164,23 |
| Business Creation Center Salzburg GmbH, Salzburg (Abschluss 30.06.2013) | 42 | 35.000,00 | 35.000,00 | 0,00 |
| Salzburg Institute of Actuarial Studies GmbH, Salzburg (Abschluss 30.06.2013) | 50 | 35.000,00 | 20.566,99 | 308,01 |

Es sind keine Gesellschafterzuschüsse im Jahr 2013 geleistet worden.

Bei der Beteiligung an der Salzburg Institute of Actuarial Studies GmbH, Salzburg, wurde von der Universität eine Stammeinlage von EUR 17.500,00 übernommen, auf die bisher EUR 8.750,00 geleistet wurden. Hinsichtlich der noch nicht eingeforderten Stammeinlage wird eine Verbindlichkeit bilanziert.

4.2 Umlaufvermögen

Vorräte

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|---|----------------------|--------------------|
| Betriebsmittel | 652.325,34 | 640 |
| Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter | 19.848.223,74 | 20.017 |
| | 20.500.549,08 | 20.657 |

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter resultieren aus laufenden Projekten im Sinne des § 27 UG 2002 und sind zu Einzelkosten bewertet. Angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Im Bereich der Betriebsmittel werden Festwerte gemäß § 209 Abs 1 UGB für die Bereiche Chemikalien und Laborbedarf angesetzt. Diese wurden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2009 neu ermittelt. Büro-, Hilfs- und Betriebsmaterialien werden bestandgeführt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz 2013 ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeit auf:

| | Bilanzwert EUR | Restlauf- zeit bis zu einem Jahr EUR | Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren EUR | Restlaufzeit über fünf Jahre EUR |
|--|---------------------|---|---|---|
| 1. Forderungen aus Leistungen | 498.427,03 | 498.427,03 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 114.985,82 | 114.985,82 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 2.703.531,60 | 850.292,33 | 68.224,61 | 1.785.014,66 |
| | 3.316.944,45 | 1.463.705,18 | 68.224,61 | 1.785.014,66 |

Für das Jahr 2012 ergeben sich folgende Werte:

| | Bilanzwert EUR | Restlauf- zeit bis zu einem Jahr EUR | Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren EUR | Restlaufzeit über fünf Jahre EUR |
|--|---------------------|---|---|---|
| 1. Forderungen aus Leistungen | 259.263,98 | 259.263,98 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 29.919,41 | 29.919,41 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 2.791.052,10 | 975.196,84 | 88.804,63 | 1.727.050,63 |
| | 3.080.235,49 | 1.264.380,23 | 88.804,63 | 1.727.050,63 |

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind hauptsächlich Kautionen und Forderungen im Zusammenhang mit Forschung aus Mitteln des §27 UG 2002 (TEUR 556) sowie Forderungen gegenüber MitarbeiterInnen enthalten. Wesentliche Erträge,

die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden, liegen somit wie auch 2012 nicht vor.

Wertpapiere

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|-------------|-------------------|--------------------|
| Wertpapiere | 1.648.860,54 | 2.255 |

Im Rechnungsjahr 2013 wurden keine neuen Wertpapiere erworben, allerdings wurden der Universität Salzburg Wertpapiere in Höhe von € 415.567,50 übertragen. Die restliche Veränderung betrifft Verkäufe sowie die Wertberichtigung zum Stichtag.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|-------------------------------|----------------------|--------------------|
| Kassenbestand | 27.714,88 | 30 |
| Guthaben bei Kreditinstituten | 26.473.268,67 | 21.905 |
| | 26.500.983,55 | 21.935 |

Der Kassenbestand ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich geblieben.

Die Zunahme bei den Guthaben bei Kreditinstituten ergibt aus Steigerungen aufgrund der Leistungsvereinbarung, erhaltenen Anzahlungen sowie Geldern für Stiftungsprofessuren 2014, welche bereits 2013 zugeflossen sind und einem Anstieg bei der Einwerbung von Drittmitteln.

4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Position umfasst Zahlungen vor dem Abschlusstichtag, soweit diese Aufwand für die Folgejahre darstellen.

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|-----------------------------------|-------------------|--------------------|
| Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 1.303.349,36 | 1.103 |

Die Abgrenzungen betreffen im Wesentlichen Wartungs- und sonstige Dienstleistungsverträge der elektronischen Datenverarbeitung, Lizenzgebühren sowie Abgrenzungen von elektronischen Medien ohne Archivrecht.

PASSIVA

4.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital beinhaltet das Universitätskapital, das dem Einbringungsvermögen entspricht sowie den Bilanzgewinn/-verlust, in welchem die kumulierten Jahresergebnisse seit der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2004 ausgewiesen sind. Das Eigenkapital hat sich im Rechnungsjahr 2013 in Höhe des Jahresüberschusses um 4.225.583,18 EUR erhöht.

4.5 Investitionszuschüsse

Unter dieser Position werden nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Sonderfinanzierungen der Republik Österreich und des Landes Salzburg. Die Auflösung der Investitionszuschüsse erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Anlagen. Die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|----------------------------|-------------------|--------------------|
| Investitionskostenzuschuss | 10.898.745,13 | 11.960 |

Die Darstellung der Entwicklung der Investitionszuschüsse erfolgt in der Anlage 2 zu den Angaben und Erläuterungen.

4.6 Rückstellungen

Der Stand der Rückstellungen beträgt zum 31.12.2013 EUR 27.525.602,21 (Vorjahr: TEUR 26.612).

Die Rückstellung für Abfertigungen beträgt EUR 5.115.700,00 (Vorjahr: TEUR 4.818).

Sonstige Rückstellungen bestehen in Höhe von EUR 22.409.902,21 (Vorjahr: TEUR 21.794) und setzen sich wie folgt zusammen:

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|--|----------------------|--------------------|
| Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube | 6.388.300,00 | 6.355 |
| Jubiläumsgelder | 5.443.500,00 | 5.384 |
| Pensionskasse - Kollektivvertrag | 7.457.700,00 | 5.340 |
| Rückstellung für Zeitausgleich | 50.400,00 | 50 |
| Sonstige personalbezogene Rückstellungen | 556.523,35 | 552 |
| Rückstellung für Kolleggeld u. Prüfungstaxen | 463.500,00 | 507 |
| Rückstellung Leibrente | 315.827,49 | 400 |
| Drohverlust aus Projekten | 280.000,00 | 0 |
| Offene Eingangsrechnungen | 893.098,89 | 2.971 |
| Betriebskostennachzahlungen | 355.442,00 | 0 |
| Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen | 100.000,00 | 191 |
| Rechts-, Prüfungs-, Beratungs-, Prozessaufwand | 94.000,00 | 26 |
| Übrige | 11.610,48 | 18 |
| | 22.409.902,21 | 21.794 |

Der Anstieg bei den sonstigen Rückstellungen ergibt sich insbesondere aus der an der Universität Salzburg nach wie vor nicht umgesetzten Regelung für die Pensionskasse KV,

weiteren personenbezogenen Rückstellungen sowie eine im Rechnungsjahr 2013 erstmals gebildete Rückstellung für drohende Verluste aus Forschungsprojekten.

4.7 Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz 2013 ausgewiesenen Verbindlichkeiten weisen folgende Zusammensetzung und Fristigkeit auf:

| | Bilanzwert EUR | Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR | Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren EUR | Restlaufzeit über fünf Jahre EUR |
|---|----------------------|--|--|--|
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erhaltene Anzahlungen | 21.362.777,74 | 21.362.777,74 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 3.368.559,91 | 3.368.559,91 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Sonstige | 5.450.618,63 | 5.420.618,63 | 0,00 | 30.000,00 |
| | 30.181.956,28 | 30.151.956,28 | 0,00 | 30.000,00 |

Für das Jahr 2012 ergaben sich folgende Werte:

| | Bilanzwert EUR | Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR | Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren EUR | Restlaufzeit über fünf Jahre EUR |
|---|----------------------|--|--|--|
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten | 10,00 | 10,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erhaltene Anzahlungen | 21.459.883,03 | 21.459.883,03 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 4.120.172,37 | 4.120.172,37 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Sonstige | 6.104.423,83 | 6.074.423,83 | 0,00 | 30.000,00 |
| | 31.684.489,23 | 31.654.489,23 | 0,00 | 30.000,00 |

Erhaltene Anzahlungen

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|---|----------------------|--------------------|
| Erhaltene Anzahlungen aus Projekten nach § 27 UG 2002 | 21.362.777,74 | 21.460 |
| hievon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | 21.362.777,74 | 21.460 |

In den erhaltenen Anzahlungen zum 31.12.2013 sind EUR 17.544.477,73 (Vorjahr TEUR 17.977) enthalten, denen noch nicht abrechenbare Leistungen im Ausmaß von EUR 19.709.473,58 (Vorjahr TEUR 20.017) gegenüberstehen.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 144.760,55 (Vorjahr: TEUR 119) entfallen auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Forschung aus Mitteln des § 27 UG 2002 und sind im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht angestiegen. Sie bestehen aus einer Vielzahl von kleineren Rechnungsbeträgen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Eine Verminderung bei der Position der übrigen sonstigen Verbindlichkeiten ergibt sich dadurch, dass keine Banktransfers notwendig waren, die noch offenen Zahlungen der Universität Salzburg in ihrer Funktion als Projektkoordinator betragen 2013 TEUR 1.390 (Vorjahr TEUR 1.238).

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|---|---------------------|--------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmer | 160.900,00 | 329 |
| Verbindlichkeiten Bundesministerium | 408.225,83 | 294 |
| Sozialversicherungsbeiträge | 1.661.725,27 | 1.388 |
| Altersvorsorge | 602,81 | 427 |
| Zahllast Finanzamt und sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern | 1.392.487,52 | 1.161 |
| Übrige | 1.826.677,20 | 2.505 |
| | 5.450.618,63 | 6.104 |
| hievon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr | 5.420.618,63 | 6.074 |
| hievon mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahren | 30.000,00 | 30 |

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind wesentliche Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden (TEUR 3.623). Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, lohnabhängige Abgaben im Rahmen der sozialen Sicherheit, dem Bund zu refundierende Personalkosten sowie noch nicht ausbezahlte Jubiläumsgelder.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt worden sind.

4.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position erfasst Einnahmen vor dem Abschlusstichtag, soweit diese Ertrag für die Folgejahre darstellen. Der Anstieg bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergibt sich durch Einnahmen aus Studiengebühren und Kursen, zweckgewidmeten Geldern für Projekte, welche noch nicht begonnen haben sowie Abgrenzungen auf Basis der Leistungsvereinbarung mit dem Bund.

Die Zusammensetzung ist wie folgt:

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|--|---------------------|--------------------|
| Itzling Bund | 3.700.000,00 | 3.700 |
| Studienbeitragsersatz | 1.443.671,63 | 1.498 |
| Stiftungsprofessur, Vorziehprofessur | 1.401.552,61 | 1.704 |
| Magistrat Salzburg | 1.177.558,00 | 0 |
| Abgrenzung Leistungsvereinbarung Infrastruktur für Berufungen u Barrierefreiheit | 830.000,00 | 0 |
| Sonstige Kursgebühren | 428.365,36 | 330 |
| Studienbeiträge | 322.454,67 | 0 |
| Kursbeiträge USI | 100.531,91 | 111 |
| Forschungs- und Leistungsstipendien | 191.684,39 | 10 |
| MINT-MASS, Paket Lehre | 0,00 | 187 |
| Übrige | 37.698,50 | 179 |
| | 9.633.517,07 | 7.719 |

5 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Umsatzerlöse

Die Globalbudgetzuweisungen sind durch das UG 2002 in ihrer Gesamtheit durch die Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 fixiert und werden monatlich im Vorhinein durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bezahlt.

Die Unterteilung der Umsatzerlöse erfolgt gemäß dem Gliederungsschema der Rechnungsabschlussverordnung.

5.2 Aufwendungen für Sachmittel und bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für Sachmittel und bezogene Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich geblieben.

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|---|-------------------|--------------------|
| Aufwendungen für Sachmittel und bezogene Leistungen | 1.752.048,81 | 1.750 |

5.3 Personalaufwand

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|---|-----------------------|--------------------|
| Löhne und Gehälter | 83.009.031,78 | 82.249 |
| Aufwendungen für externe Lehre | 57.457,78 | 64 |
| Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen | 1.191.839,61 | 1.336 |
| Aufwendungen für Altersversorgung | 5.041.181,28 | 5.425 |
| Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | 14.837.890,68 | 14.076 |
| Sonstige Sozialaufwendungen | 73.627,51 | 81 |
| | 104.211.028,64 | 103.231 |

Die Gehaltserhöhungen für 2013 sind sehr gering erfolgt (BDG/VBG-Angestellte hatten eine Nulllohnrunde, KV-Angestellte eine Erhöhung ab 06.2013 von Euro 30,-). Dadurch ist der Anstieg der Mehrkosten bei den „Löhnen und Gehältern“ sowie bei den davon abhängigen „Lohnnebenkosten“ verhältnismäßig gering.

Bei den „Aufwendungen für Altersversorgung“ ist der Deckungsbeitrag Pensionsaufwand für Beamte enthalten. Da der Personalstand der Beamten rückgängig ist, vermindert sich auch der Deckungsbeitrag Pensionsaufwand entsprechend.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|---|----------------------|--------------------|
| Verbrauch von Energie | 2.653.103,58 | 2.403 |
| Instandhaltung Gebäude | 429.634,96 | 680 |
| Betriebskosten Gebäude | 2.424.883,25 | 2.618 |
| Sonstige Instandhaltung und Reinigungen durch Dritte | 2.432.342,11 | 2.444 |
| Reiseaufwendungen und Spesen | 2.265.591,18 | 2.232 |
| Nachrichtenaufwand | 884.808,39 | 916 |
| Mieten Gebäude | 14.961.482,80 | 14.586 |
| Sonstige Miet- Leasing- und Lizenzgebühren | 1.669.311,27 | 835 |
| Leihpersonal und Werkverträge | 399.585,74 | 497 |
| Provisionen an Dritte | 0,00 | 0 |
| Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnliche Förderungen | 679.968,24 | 955 |
| übrige | 4.984.252,07 | 4.617 |
| | 33.784.963,59 | 32.783 |

Der Anstieg bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergibt sich unter anderem aus steigenden Miet- und Energiekosten sowie aus Reise- und Fortbildungstätigkeit. In den sonstigen Miet-Leasing- und Lizenzgebühren werden elektronische Medien ohne Archivrecht ausgewiesen. Ein Teil der Stipendien für 2013 wird erst 2014 zur Auszahlung gebracht.

5.4 Finanzergebnis

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|---|-------------------|--------------------|
| Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen | 131.581,43 | 168 |
| Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens | 5.000,00 | 39 |
| Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen | -0,03 | -22 |
| Abschreibungen sonstige Wertpapiere | -26.545,70 | -8 |
| Finanzergebnis | 110.035,70 | 177 |

5.5 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|---------------------|-------------------|--------------------|
| Kapitalertragsteuer | 32.876,37 | 38 |

6 Ergänzende Angaben

6.1 Angaben zum Ergebnis aus der Forschungstätigkeit gemäß §§ 26 und 27 UG

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 27 UG (Werte in EUR)

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|--|----------------------|--------------------|
| Erträge aus § 27-Tätigkeiten | 9.598.073,30 | 10.896 |
| - Aufwendungen (§ 27-Tätigkeit direkt zurechenbar) | -12.280.119,20 | -13.534 |
| Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß § 27 | -2.682.045,90 | -2.638 |

Für die Darstellung des Ergebnisses aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG wurden gemäß § 12 UnivReVo lediglich die entsprechenden Umsatzerlöse sowie die Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter den direkt zuordenbaren Aufwendungen gegenübergestellt. Sonstige, dem § 27-Bereich direkt zurechenbare Erträge, die unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst wurden, sind in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Unter Einbeziehung dieser sonstigen Erträge beträgt das Ergebnis aus diesem Bereich rd 206 TEUR.

Für Risiken aus den Tätigkeiten gemäß § 27 UG wurden entsprechende Vorsorgen unter den sonstigen Rückstellungen gebildet.

Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG (Werte in EUR)

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|--|-------------------|--------------------|
| Kostenersätze gemäß § 26 | 5.511.768,66 | 5.512 |
| - direkt zuordenbare Aufwendungen | - 5.511.768,66 | -5.512 |
| Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß § 26 | 0,00 | 0,00 |

Die Aufwendungen im Bereich der Forschung gem. § 26 UG entspricht genau den Kostenersätzen gemäß § 26 UG in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Es bestehen keine besonderen Risiken aus den Tätigkeiten gemäß § 26 UG.

Ergebnis aus Lehrgängen (Werte in EUR)

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|--|-------------------|--------------------|
| Erträge aus Lehrgängen | 1.501.740,62 | 1.502 |
| - Aufwendungen aus Lehrgängen | - 1.295.720,71 | -1.296 |
| Ergebnis aus der Tätigkeit von Lehrgängen | 206.019,91 | 206 |

Universitätssportinstitut (Werte in EUR)

| | 31.12.2013 EUR | 31.12.2012 TEUR |
|---|-------------------|--------------------|
| Erträge Universitätssportinstitut | 1.038.860,99 | 973 |
| - Aufwendungen Universitätssportinstitut | - 885.413,15 | -902 |
| Ergebnis Universitätssportinstitut | 153.447,84 | 71 |

Die Erträge des Universitätssportinstituts setzen sich aus Zuwendungen des Globalbudgets und Kursbeiträgen zusammen.

6.2 Frühwarnbericht

Nach § 16 UnivReVO hat das Rektorat einen Frühwarnbericht aufzustellen, wenn in der nach § 2 UnivReVO aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird und entweder die Eigenmittelquote weniger als 8 von Hundert oder der Mobilitätsgrad weniger als 100 von Hundert beträgt.

Auf Grund des positiven Jahresüberschusses ist für das Jahr 2013 kein Frühwarnbericht zu erstellen.

6.3 MitarbeiterInnen

Der Personalstand zeigt folgende Zusammensetzung nach BidokVUni (Vollzeitäquivalente):

| Haupt- und nebenberufliches Personal – VZÄ | 2013 (Stichtag: 31.12.13) | | | 2012 (Stichtag: 31.12.12) | | |
|---|---------------------------|--------|---------|---------------------------|--------|---------|
| | Frauen | Männer | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |
| Wissenschaftliches Personal gesamt | 390,2 | 570,1 | 960,3 | 378,8 | 565,6 | 944,4 |
| Professor/inn/en | 31,0 | 94,9 | 125,9 | 29,0 | 95,4 | 124,4 |
| Assistent/inn/en und sonst. wiss. Personal | 359,2 | 475,2 | 834,4 | 349,8 | 470,2 | 820,0 |
| darunter Dozent/inn/en | 20,0 | 83,0 | 103,0 | 20,0 | 86,0 | 106,0 |
| darunter Assoziierte Professor/inn/en | 3,0 | 13,6 | 16,6 | 2,0 | 10,6 | 12,6 |
| darunter Assistentprofessor/inn/en | 18,0 | 24,0 | 42,0 | 12,1 | 27,0 | 39,1 |
| darunter drittfinanzierte Mitarbeiter/innen | 103,5 | 112,1 | 215,6 | 93,9 | 115,7 | 209,6 |
| Allgemeines Personal gesamt | 378,8 | 260,1 | 638,9 | 363,1 | 263,9 | 627,0 |
| darunter drittfinanziertes allg. Personal | 26,7 | 9,4 | 36,1 | 24,4 | 9,6 | 34,0 |
| Insgesamt | 769,0 | 830,2 | 1.599,2 | 741,9 | 829,5 | 1.571,4 |

Die Steigerung der Vollzeitäquivalente im Vergleich zum Vorjahr erfolgte im Wesentlichen bei den Senior Scientists, Senior Lecturer, ProjektmitarbeiterInnen und im allgemeinen Personal.

Der Personalstand im Jahresdurchschnitt 2013 zeigt folgende Zusammensetzung (Vollzeitäquivalente):

| Haupt- und nebenberufliches Personal - VZÄ | Frauen | Männer | Gesamt |
|--|--------|--------|---------|
| Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal | 285,8 | 453,9 | 739,7 |
| MitarbeiterInnen an Vorhaben gem. §§ 26 und 27 UG | 124,3 | 123,4 | 247,7 |
| Allgemeines Universitätspersonal | 345,4 | 252,5 | 597,9 |
| | 755,5 | 829,8 | 1.585,3 |

Der Personalstand im Jahresdurchschnitt 2012 zeigt folgende Zusammensetzung (Vollzeitäquivalente):

| Haupt- und nebenberufliches Personal - VZÄ | Frauen | Männer | Gesamt |
|--|--------------|--------------|----------------|
| Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal | 275,5 | 442,8 | 718,3 |
| MitarbeiterInnen an Vorhaben gem. §§ 26 und 27 UG | 120,4 | 133,7 | 254,1 |
| Allgemeines Universitätspersonal | 339,2 | 249,6 | 588,8 |
| | 735,1 | 826,1 | 1.561,2 |

6.4 Organe der Universität

Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat, der Rektor und der Senat.

Die Bezüge der Mitglieder des Universitätsrats setzten sich im Rechnungsjahr zusammen aus:

| | 2013 EUR | 2012 EUR |
|--|------------------|------------------|
| Für die Tätigkeit gewährte Gesamtbezüge gemäß § 11 Z 7 lit a | 44.933,89 | 23.140,79 |

Die Steigerung 2013 ergibt sich aus Zahlungen an den alten sowie bereits an den neuen Universitätsrat. Zusätzlich erhöhten sich die jährlichen Vergütungen für die neuen Mitglieder des Universitätsrates.

Der Universitätsrat setzt sich zum 31.12.2013 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Mag. Barbara Blaha, Kaufmännische Leiterin des Czernin Verlags GmbH, Wien
 Univ.Prof. Dr. Rita Franceschini, Kompetenzzentrum Sprachen, Freie Universität Bozen
 Prof. Dr. Hans Moser, ehemaliger Rektor der Universität Innsbruck und der FH Kufstein
 Dipl.Ing. Dr.techn. Gordana Popovic, Ass.-Prof. am Institut für Sensor- und Aktorsysteme,
 Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, TU Wien
 Dr. Wolfgang Porsche, Aufsichtsratsvorsitzender, Porsche Automobil Holding, Stuttgart
 Dr. Klaus Pseiner, Geschäftsführer der Österreichischen
 Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Wien
 Prof. Dr.rer.nat. Helmut J. Schmidt, Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern

Im Jahr 2013 setzte sich das Rektorat aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr Univ.Prof. Dr. Heinrich Schmidinger, Rektor
 Frau Univ.Prof. Dr. Fatima Ferreira, Vizerektorin
 Frau Ao.Univ.Prof. Dr. Sylvia Hahn, Vizerektorin
 Herr Univ.Prof. Dr. Erich Müller, Vizerektor
 Herr Ao.Univ.Prof. Dr. Rudolf Feik, Vizerektor

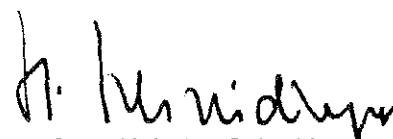
Universität Salzburg
Rechnungsabschluss 2013

Das Rektorat hat sich mit Oktober 2012 um eine Person erweitert. Die Bezüge der Mitglieder des Rektorats betrugen im Rechnungsjahr:

| | 2013 EUR | 2012 EUR |
|--|-------------|-------------|
| Für die Tätigkeit gewährte Gesamtbezüge gemäß § 11 Z 7 lit a | 848.564,46 | 843.648,51 |

Salzburg, am 31. März 2014

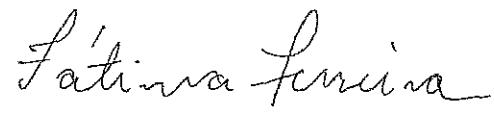
Das Rektorat



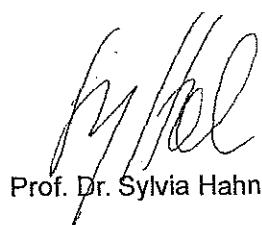
Prof. Dr. Heinrich Schmidinger



Prof. Dr. Rudolf Feik



Prof. Dr. Fatima Ferreira



Prof. Dr. Sylvia Hahn



Prof. Dr. Erich Müller

7 Anlagen

- Anlage 1: Anlagenspiegel
- Anlage 2: IKZ nach Anlageklassen
- Anlage 3: IKZ nach Projekten

| Anlagespiegel | | | | | | | | | | | | |
|--|--------------------------------------|----------------|--------------------|----------------|-------------------------------|-------------------------------|----------------|----------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--|
| Anlagenposition | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | | |
| | Stand am 01.01.2013 EUR | Zugänge EUR | Umbuchungen EUR | Abgänge EUR | Stand am 31.12.2013 EUR | Stand am 01.01.2013 EUR | Zugänge EUR | Abgänge EUR | Stand am 31.12.2013 EUR | Stand am 01.01.2013 EUR | Stand am 31.12.2013 EUR | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | | |
| 1. Konzessionen und ähnliche Rechte | 5.377.764,77 | 524.690,00 | 0,00 | 0,00 | 5.902.454,77 | 2.690.697,06 | 763.929,83 | 0,00 | 3.454.626,89 | 2.687.067,71 | 2.447.827,88 | |
| | 5.377.764,77 | 524.690,00 | 0,00 | 0,00 | 5.902.454,77 | 2.690.697,06 | 763.929,83 | 0,00 | 3.454.626,89 | 2.687.067,71 | 2.447.827,88 | |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund (davon Grundwert 1.807.509,89) | 12.103.285,59 | 881.083,10 | 625.489,70 | 0,00 | 13.609.858,39 | 1.799.741,23 | 360.636,66 | 0,00 | 2.160.377,89 | 10.303.544,36 | 11.449.480,50 | |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | 23.163.108,40 | 3.194.737,14 | 1.154.092,79 | -12.524,27 | 27.499.414,06 | 13.410.310,25 | 2.486.753,85 | -12.269,48 | 15.884.794,72 | 9.752.798,15 | 11.614.619,34 | |
| 3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger | 30.826.383,24 | 1.854.028,76 | 1.496.034,37 | 0,00 | 34.176.446,37 | 22.057.197,59 | 3.289.744,29 | 0,00 | 25.346.941,88 | 8.769.185,65 | 8.829.504,49 | |
| 4. Sammlungen | 1.348.515,16 | 132.700,06 | 0,00 | 0,00 | 1.481.215,22 | 108.053,98 | 39.689,20 | 0,00 | 147.743,18 | 1.242.897,66 | 1.333.472,04 | |
| 5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 29.249.473,36 | 2.426.692,50 | 256.800,35 | -905.519,06 | 31.027.447,15 | 21.303.454,06 | 3.066.616,67 | -890.189,81 | 23.479.880,92 | 7.991.687,68 | 7.547.566,23 | |
| 6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau | 4.647.633,96 | 1.845.591,26 | -3.532.417,21 | -539.619,16 | 2.421.188,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.647.633,96 | 2.421.188,85 | |
| | 101.338.399,71 | 10.334.832,82 | 0,00 | -1.457.662,49 | 110.215.570,04 | 58.678.757,11 | 9.243.440,77 | -902.459,29 | 67.019.738,59 | 42.707.747,46 | 43.195.831,45 | |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | | |
| 1. Beteiligungen | 117.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 117.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 117.700,00 | 117.700,00 | |
| | 106.833.864,48 | 10.859.522,82 | 0,00 | -1.457.662,49 | 116.235.724,81 | 61.369.454,17 | 10.007.370,60 | -902.459,29 | 70.474.365,48 | 45.512.515,17 | 45.761.359,33 | |

| Investitionskostenzuschuss nach Anlagenklassen | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------------------|--------------------------------------|--------------------|----------------|-------------------------------|-------------------------------|----------------|----------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------|
| Anlagenposition | Stand am 01.01.2013 EUR | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | |
| | | Zugänge EUR | Umbuchungen EUR | Abgänge EUR | Stand am 31.12.2013 EUR | Stand am 01.01.2013 EUR | Zugänge EUR | Abgänge EUR | Stand am 31.12.2013 EUR | Stand am 01.01.2013 EUR | Stand am 31.12.2013 EUR | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | | |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen | | 16.151,20 | 13.905,24 | 0,00 | 0,00 | 30.056,44 | 6.044,80 | 4.835,88 | 0,00 | 10.880,68 | 10.106,40 | 19.175,76 |
| | | 16.151,20 | 13.905,24 | 0,00 | 0,00 | 30.056,44 | 6.044,80 | 4.835,88 | 0,00 | 10.880,68 | 10.106,40 | 19.175,76 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund | | 3.562.888,58 | 45.400,00 | 20.817,02 | 0,00 | 3.629.105,60 | 421.815,91 | 80.823,25 | 0,00 | 502.639,16 | 3.141.072,67 | 3.126.466,44 |
| 2. Technische Anlagen und Maschinen | | 6.884.681,21 | 1.681.005,46 | 20.053,19 | | 8.585.739,86 | 3.005.703,72 | 859.802,59 | 0,00 | 3.865.506,31 | 3.878.977,49 | 4.720.233,55 |
| 3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger | | 256.161,53 | 12.756,61 | 0,00 | 0,00 | 268.918,14 | | 51.232,32 | 0,00 | 51.232,32 | 256.161,53 | 217.685,82 |
| 4. Sammlungen | | 23.684,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 23.684,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 23.684,00 | 23.684,00 |
| 5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | | 4.976.718,48 | 41.504,92 | 0,00 | -3.167,83 | 5.015.055,57 | 1.411.052,85 | 812.903,16 | | 2.223.956,01 | 3.565.665,63 | 2.791.099,56 |
| 6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau | | 40.870,21 | 0,00 | -40.870,21 | 0,00 | 0,00 | | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 40.870,21 | 0,00 |
| | | 15.745.004,01 | 1.780.666,99 | 0,00 | -3.167,83 | 17.522.503,17 | 4.838.572,48 | 1.804.761,32 | 0,00 | 6.643.333,80 | 10.906.431,53 | 10.879.169,37 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | | |
| 1. Beteiligungen | | | | | | | | | | | | |
| IV nicht ausgenützter IKZ | | 1.043.512,66 | -1.043.112,66 | 0,00 | 0,00 | 400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.043.512,66 | 400,00 |
| | | 16.804.667,87 | 751.459,57 | 0,00 | -3.167,83 | 17.552.959,61 | 4.844.617,28 | 1.809.597,20 | 0,00 | 6.654.214,48 | 11.960.050,59 | 10.898.745,13 |

Investitionskostenzuschuss nach Projekten

| Ausgenützte Investitionskostenzuschüsse: | Stand 01.01.2013 | Zugang 2013 | Abgang | Umbuchung | Auflösung | Stand 31.12.2013 |
|--|------------------|-------------|-----------|---------------|---------------|------------------|
| Infrastruktur II | 16.686,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -16.686,34 | 0,00 |
| Infrastruktur III | 685.562,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -226.604,59 | 458.958,21 |
| Konjunktur II - Infra V | 975.024,50 | 0,00 | 0,00 | 343.512,66 | -182.940,10 | 1.135.597,06 |
| Infrastruktur IV | 999.830,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -157.339,56 | 842.491,61 |
| Schnöll Grundstück | 1.204.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.204.000,00 |
| Land Salzburg, Gebäude | 1.155.291,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -51.346,29 | 1.103.945,08 |
| Unipark | 4.066.119,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -757.437,48 | 3.308.681,60 |
| Mint Mass | 1.814.022,94 | 0,00 | -3.167,83 | 751.459,57 | -347.282,83 | 2.215.031,85 |
| Forschungs Infrastruktur 2012 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 699.600,00 | -69.960,01 | 629.639,99 |
| Zwischensumme | 10.916.537,93 | 0,00 | -3.167,83 | 1.794.572,23 | -1.809.597,20 | 10.898.345,40 |
| Nicht ausgenützte Investitionszuschüsse: | | | | | | |
| Infrastruktur IV | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Konjunktur II | 343.512,66 | 0,00 | 0,00 | -343.512,66 | 0,00 | 0,00 |
| MINTMASS | 0,00 | 751.459,57 | 0,00 | -751.459,57 | 0,00 | 0,00 |
| Forschungs-Infrastruktur 2012 | 700.000,00 | 0,00 | 0,00 | -699.600,00 | 0,00 | 400,00 |
| | 1.043.512,66 | 751.459,57 | 0,00 | -1.794.572,23 | 0,00 | 400,00 |
| Gesamtsumme | 11.960.050,59 | 751.459,57 | -3.167,83 | 0,00 | -1.809.597,20 | 10.898.745,13 |

Sonstige Beilagen

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Vermögens- und Kapitalstruktur

| | 31.12.2013 | | 31.12.2012 | | Veränderung TEUR | |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------------|--|
| | TEUR | % | TEUR | % | | |
| AKTIVA | | | | | | |
| Anlagevermögen | | | | | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 2.448 | 2,47 | 2.687 | 2,84 | -239 | |
| Sachanlagen | 43.196 | 43,62 | 42.708 | 45,17 | 488 | |
| Finanzanlagen | 118 | 0,12 | 118 | 0,12 | 0 | |
| Summe Anlagevermögen | 45.762 | 46,21 | 45.513 | 48,13 | 249 | |
| Umlaufvermögen | | | | | | |
| Vorräte | 20.500 | 20,70 | 20.656 | 21,86 | -156 | |
| Forderungen aus Leistungen | 498 | 0,50 | 259 | 0,27 | 239 | |
| Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 115 | 0,12 | 30 | 0,03 | 85 | |
| sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 2.704 | 2,73 | 2.791 | 2,95 | -87 | |
| Wertpapiere und Anteile | 1.649 | 1,66 | 2.255 | 2,39 | -606 | |
| liquide Mittel | 26.501 | 26,76 | 21.935 | 23,20 | 4.566 | |
| ARA | 1.303 | 1,32 | 1.103 | 1,17 | 200 | |
| Summe Umlaufvermögen | 53.270 | 53,79 | 49.029 | 51,87 | 4.241 | |
| Summe AKTIVA | 99.032 | 100,00 | 94.542 | 100,00 | 4.490 | |
| PASSIVA | | | | | | |
| Eigenmittel | | | | | | |
| Universitätskapital | 842 | 0,85 | 842 | 0,89 | 0 | |
| Bilanzgewinn | 19.950 | 20,15 | 15.725 | 16,63 | 4.225 | |
| Eigenkapital | 20.792 | 21,00 | 16.567 | 17,52 | 4.225 | |
| Investitionszuschüsse | 10.899 | 11,00 | 11.960 | 12,65 | -1.061 | |
| Summe Eigenmittel | 31.691 | 32,00 | 28.527 | 30,17 | 3.164 | |
| Fremdmittel | | | | | | |
| Rückstellungen | | | | | | |
| Abfertigungsrückstellungen | 5.116 | 5,17 | 4.818 | 5,10 | 298 | |
| sonstige Rückstellungen langfristig | 5.444 | 5,50 | 5.384 | 5,69 | 60 | |
| sonstige Rückstellungen kurzfristig | 16.966 | 17,13 | 16.410 | 17,36 | 556 | |
| Summe Rückstellungen | 27.526 | 27,80 | 26.612 | 28,15 | 914 | |
| langfristige Verbindlichkeiten | | | | | | |
| sonstige Verbindlichkeiten | 30 | 0,03 | 30 | 0,03 | 0 | |
| Summe langfristige Verbindlichkeiten | 30 | 0,03 | 30 | 0,03 | 0 | |

kurzfristige Verbindlichkeiten

erhaltene Anzahlungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen
und Leistungen

sonstige Verbindlichkeiten

PRA

Summe kurzfristige Verbindlichkeiten**Summe Fremdmittel****Summe PASSIVA**

| | 31.12.2013 | | 31.12.2012 | | Veränderung TEUR |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | |
| erhaltene Anzahlungen | 21.363 | 21,57 | 21.460 | 22,70 | -97 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 3.368 | 3,40 | 4.120 | 4,36 | -752 |
| sonstige Verbindlichkeiten | 5.421 | 5,47 | 6.075 | 6,43 | -654 |
| PRA | 9.633 | 9,73 | 7.718 | 8,16 | 1.915 |
| Summe kurzfristige Verbindlichkeiten | 39.785 | 40,17 | 39.373 | 41,65 | 412 |
| Summe Fremdmittel | 67.341 | 68,00 | 66.015 | 69,83 | 1.326 |
| Summe PASSIVA | 99.032 | 100,00 | 94.542 | 100,00 | 4.490 |

Ertragslage

| | 2 0 1 3 | | 2 0 1 2 | | Veränderungen (Ergebnisauswirkung) | |
|--|----------------|--------------|----------------|--------------|---------------------------------------|-------------|
| | TEUR | % | TEUR | % | TEUR | % |
| Umsatzerlöse | 151.180 | 100,00 | 145.676 | 100,00 | 5.504 | 3,78 |
| Bestandsveränderungen | -168 | -0,11 | -1.927 | -1,32 | 1.759 | 91,28 |
| Betriebsleistung | 151.012 | 99,89 | 143.749 | 98,68 | 7.263 | 5,05 |
| Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Leistungen | -1.752 | -1,16 | -1.750 | -1,20 | -2 | -0,11 |
| Bruttoergebnis | 149.260 | 98,73 | 141.999 | 97,48 | 7.261 | 5,11 |
| Personalaufwand | -104.211 | -68,93 | -103.231 | -70,86 | -980 | -0,95 |
| Abschreibungen | -10.007 | -6,62 | -9.819 | -6,74 | -188 | -1,91 |
| sonstige betriebliche Aufwendungen | -33.809 | -22,36 | -32.791 | -22,51 | -1.018 | -3,10 |
| sonstige betriebliche Erträge | 2.916 | 1,93 | 2.887 | 1,98 | 29 | 1,00 |
| Betriebsergebnis | 4.149 | 2,75 | -955 | -0,65 | 5.104 | |
| Finanzergebnis | 110 | 0,07 | 177 | 0,12 | -67 | -37,85 |
| Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit | 4.259 | 2,82 | -778 | -0,53 | 5.037 | |
| Ertragsteuern | -34 | -0,02 | -38 | -0,03 | 4 | |
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag = Veränderung des Eigenkapitals | 4.225 | 2,80 | -816 | -0,56 | 5.041 | |
| Gewinnvortrag | 15.725 | 10,40 | 16.541 | 11,35 | -816 | |
| Bilanzgewinn | 19.950 | 13,20 | 15.725 | 10,79 | 4.225 | |

Finanzlage

Kapitalflussrechnung

| | 2 0 1 3 TEUR | 2 0 1 2 TEUR |
|--|-----------------|-----------------|
| Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 4.225 | -816 |
| Abschreibungen auf das Anlagevermögen | 10.007 | 9.819 |
| Gewinne aus dem Abgang vom Anlagevermögen | -11 | 0 |
| Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen | 0 | 58 |
| Verwendung Investitionszuschüsse | -1.813 | -1.726 |
| Veränderung langfristiger Rückstellungen | 358 | 337 |
| CASH FLOW AUS DEM ERGEBNIS | 12.766 | 7.672 |
| Veränderung von Vorräten und Aktiver Rechnungsabgrenzung | -44 | 1.350 |
| Veränderung von erhaltenen Anzahlungen und Passiver Rechnungsabgrenzung | 1.818 | -1.136 |
| Veränderung von Forderungen aus Leistungen, Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen | -237 | -577 |
| Veränderung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber EU-Projekten/Partnern, gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und sonstigen Verbindlichkeiten | -1.406 | 2.463 |
| Veränderung von kurzfristigen Rückstellungen | 556 | 3.870 |
| CASH FLOW AUS DEM OPERATIVEN BEREICH *) | 13.453 | 13.642 |
| Investitionen ins Anlagevermögen **) | -10.860 | -11.714 |
| Zugänge von Investitionszuschüssen | 751 | 2.714 |
| Cash Flow aus dem Abgang von Anlagevermögen | 616 | 53 |
| Veränderung von sonstigen Finanzinvestitionen | 606 | 510 |
| CASH FLOW AUS INVESTITIONSAKTIVITÄTEN | -8.887 | -8.437 |
| CASH FLOW AUS FINANZIERUNGSAKTIVITÄTEN | 0 | 0 |
| VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL | 4.566 | 5.205 |
| Anfangsbestand der liquiden Mittel | 21.935 | 16.730 |
| Endbestand der liquiden Mittel | 26.501 | 21.935 |

*) entspricht dem ÖVFA Cash Flow

Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an die Geldflussrechnung gemäß KFS BW2 erstellt.

Kennzahlen**2013****(2012)****Rentabilität**

| | | | | | |
|--------------|---|---|---|--------|-----------|
| EBIT - Marge | = | $\frac{\text{Betriebsergebnis}}{\text{Betriebsleistung}}$ | = | | |
| | = | $\frac{4.149}{151.012}$ | = | 2,75 % | (-0,66 %) |
| ROI | = | $\frac{\text{Betriebsergebnis}}{\text{durchschnittliches Gesamtkapital}}$ | = | | |
| | = | $\frac{4.149}{96.787}$ | = | 4,29 % | (-1,04 %) |

Finanzierung und Liquidität

| | | | | | |
|-----------------------|---|--|---|-------------|---------------|
| Anlagendeckung | = | $\frac{(\text{Eigenmittel} + \text{langfristige Fremdmittel})}{\text{Langfristiges Vermögen}}$ | = | | |
| | = | $\frac{31.691 + 10.590}{45.762}$ | = | 92,39 % | (85,16 %) |
| Working capital ratio | = | $\frac{\text{kurzfristiges Vermögen}}{\text{kurzfristige Fremdmittel}}$ | = | | |
| | = | $\frac{51.417}{56.751}$ | = | 90,60 % | (84,64 %) |
| Working capital | = | Kurzfristiges Vermögen - kurzfristige Fremdmittel | = | | |
| | = | 51.418-56.752 | = | TEUR -5.334 | (TEUR -8.570) |

Investitionen

| | | | | | |
|-------------------|---|---|---|--------|-----------|
| Investitionsquote | = | $\frac{\text{Nettoinvestitionen}}{\text{historische Anschaffungskosten}}$ | = | | |
| | = | $\frac{10.860}{116.236}$ | = | 9,34 % | (10,96 %) |

| | | 2013 | (2012) |
|--------------------|--|----------|----------|
| Abschreibungsquote | = Jahresabschreibung Anschaffungskosten | | |
| | = 10.007 116.236 | = 8,61 % | (9,19 %) |

Beschäftigte

| | | | |
|--------------------------------|---|-----------|-----------|
| Anzahl der Mitarbeiter | = Jahresdurchschnitt | = 1.585 | (1.561) |
| Personalaufwand je Mitarbeiter | = Personalaufwand Anzahl der Mitarbeiter | | |
| | = 104.211 1.585 | = TEUR 66 | (TEUR 66) |

| | | | |
|---------------------------------|--|-----------|-----------|
| Betriebsleistung je Mitarbeiter | = Betriebsleistung Anzahl der Mitarbeiter | | |
| | = 151.012 1.585 | = TEUR 95 | (TEUR 92) |

Kennzahlen nach dem Frühwarnbericht

| | | | |
|------------------|---|-----------|-----------|
| Eigenmittelquote | = Eigenkapital + unversteuerte Rücklagen + Investitionszuschüsse Gesamtkapital - von den Vorräten absetzbare Anzahlungen | | |
| | = 31.691 81.488 | = 38,89 % | (37,26 %) |
| Mobilitätsgrad | = kurzfristiges Vermögen kurzfristige Fremdmittel | | |
| | = 51.417 56.751 | = 90,60 % | (84,64 %) |



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungssträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevölkerungsmächtigen unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigkeitserklärungen schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die über sandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verstündigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einem allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbülicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSD § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zustellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anzurechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhanderufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschereichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigelegt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabemundbeitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerehebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

- (4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Trifft der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatte und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
 2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.
- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.
- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen
- (a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
 - (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.